

## **Vorblatt**

### **Ziel(e)**

Das Ziel dieser Verordnung besteht darin, sicherzustellen, dass sachdienliche, in sich widerspruchsfreie und verständliche Informationen darüber zur Verfügung gestellt werden, welche Kraftfahrzeuge regelmäßig mit welchen einzelnen in Verkehr gebrachten Kraftstoffen betankt werden können. Diese Informationen müssen in Kraftfahrzeughandbüchern, an Tankstellen, in Kraftfahrzeugen und bei Kraftfahrzeughändlern gemäß der Richtlinie 2014/94/EU über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe, ABl. Nr. L 307 vom 28.10.2014 S. 1 im Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaates verfügbar sein. Dies gilt für alle Kraftfahrzeuge und dazugehörigen Kraftfahrzeughandbücher, die nach dem 18. November 2016 in Verkehr gebracht werden.

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Die standardisierte Kennzeichnung von Tankstellen, des Tankdeckels von Neufahrzeugen sowie die Kraftfahrzeughandbücher von Neufahrzeugen in Bezug auf die Kraftstoff-Fahrzeug-Kompatibilität für handelsübliche flüssige und gasförmige Kraftstoffe

### **Wesentliche Auswirkungen**

Es werden den Fahrzeugnutzern Informationen über die Kraftstoff-Fahrzeug-Kompatibilität bereitgestellt.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

### **Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen:**

Die rechtsetzende Maßnahme enthält neue Informationsverpflichtungen für Unternehmen. Es wird durch diese insgesamt eine Belastung von rund € 226.944,- pro Jahr verursacht.

Die Richtlinie 2014/94/EU über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe, ABl. Nr. L 307 vom 28.10.2014 S. 1, fordert in Artikel 7 angesichts der zunehmenden Vielfalt von Kraftstoffarten für Kraftfahrzeuge und der aktuellen Zunahme der Mobilität der Bürger im Straßenverkehr innerhalb der gesamten Union, dass den Fahrzeugnutzern klare und leicht verständliche Informationen über die an den Tankstellen verfügbaren Kraftstoffe und die Eignung ihres Fahrzeugs für die verschiedenen Kraftstoffe bzw. Ladepunkte auf dem Unionsmarkt zur Verfügung gestellt werden.

Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2014/94/EU wurde durch die Änderung des Personenkraftwagen-Verbraucherinformationsgesetzes (Pkw-VIG), BGBl. I Nr. 119/2017, notifiziert unter MNE (2017)54522 v. 8.8.2017, umgesetzt.

Die spezifizierte Ausführung erfolgt durch Änderung der Personenkraftwagen-Verbraucherinformationsverordnung – Pkw-VIV, BGBl. II Nr. 187/2006.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Das Vorhaben dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/94/EU.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

## **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

### **Novelle der Personenkraftwagen-Verbraucherinformationsverordnung – Pkw-VIV)**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus  
 Vorhabensart: Verordnung  
 Laufendes Finanzjahr: 2018  
 Inkrafttreten/ 2018  
 Wirksamwerden:

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Reduktion der Treibhausgasemissionen und Steigerung des Einsatzes von erneuerbaren Energien mit dem Ziel, langfristig ein hocheffizientes, auf erneuerbaren Energieträgern basierendes Energiesystem zu realisieren („Energiewende“) und Stärkung der Rolle der Frau im Klimaschutz" der Untergliederung 43 Umwelt im Bundesvoranschlag des Jahres 2018 bei.

### **Problemanalyse**

#### **Problemdefinition**

In Übereinstimmung mit dem Artikel 7 der Richtlinie 2014/94/EU über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe, ABl. Nr. L 307 vom 28.10.2014 S. 1 müssen die EU-Mitgliedstaaten die notwendigen Gesetze, Verordnungen und administrativen Vorschriften in Kraft treten lassen, um auf ihrem Territorium sicherzustellen, dass Nutzern Informationen bereitgestellt werden über die Kompatibilität ihrer Fahrzeuge mit handelsüblichen standardisierten Kraftstoffen. Diese Informationen sind sowohl an der Betankungsinfrastruktur als auch an den Kraftfahrzeugen selbst sowie in den Kraftfahrzeughandbüchern und bei den Fahrzeughändlern bereitzustellen und gelten für Neufahrzeuge.

#### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Das Personenkraftwagen-Verbraucherinformationsgesetz (Pkw-VIG), BGBl. I Nr. 119/2017 wird durch die Novelle der Personenkraftwagen- Verbraucherinformationsverordnung (Pkw-VIV), BGBl. II Nr. 187/2006 ausgestaltet, um den Anforderungen der Richtlinie 2014/94/EU, Art. 7 Abs. 1 gerecht zu werden.

### **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2024

Evaluierungsunterlagen und -methode: Daten bzw. Informationen über die verordnungskonforme Bereitstellung von Informationen an der Betankungsinfrastruktur, an den Fahrzeugen und Kraftfahrzeughandbüchern sowie auf den Verbraucherinformationen im Fahrzeughandel.

### **Ziele**

**Ziel 1:** Bereitstellung von sachdienlichen, in sich widerspruchsfreien und verständlichen Informationen darüber, welche Kraftfahrzeuge der Fahrzeugklasse M1 gemäß der Richtlinie 2007/46/EG zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, ABl. Nr. L 263 vom 09.10.2007 S. 1, Teil A, regelmäßig mit welchen flüssigen oder gasförmigen Kraftstoffen betankt werden können.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Keine einheitliche Bereitstellung von Informationen darüber, welche Kraftfahrzeuge mit welchen einzelnen in Verkehr gebrachten flüssigen oder gasförmigen Kraftstoffen betankt werden können.	Flächendeckende Bereitstellung von einheitlichen Informationen darüber, welche Kraftfahrzeuge mit welchen flüssigen oder gasförmigen Kraftstoffen betankt werden können.

## Maßnahmen

### Maßnahme 1: Etikettierung von Zapfsäulen, Tanksäulen und Tankstutzen sowie Kennzeichnung an Fahrzeugen, im Kraftfahrzeughandel und in Verbraucherhandbüchern

Beschreibung der Maßnahme:

Diese Informationen müssen auf den Kennzeichnungsvorschriften von ESO-Normen (European Standardization Organization) beruhen, die technische Spezifikationen für Kraftstoffe festlegen.

Die Entwicklung von angemessenen Europäischen Normen für einheitliche Festlegungen zur Kompatibilitätskennzeichnung für unterschiedliche auf dem Markt befindliche Kraftstoffe wurde von der CEN (Europäisches Komitee für Normung) erarbeitet. Diese Festlegungen enthalten eine grafische Darstellung, einschließlich eines farblichen Kennzeichnungssystems.

CEN entwickelte eine einzige Norm, die die Systematik der grafischen Darstellung zur Identifizierung der Kraftstoff-Fahrzeug-Kompatibilität festlegt und eine Vielzahl der derzeit und zukünftig am Markt befindlichen Fahrzeuge und Kraftstoffe abdeckt. Die Norm zielt auf Fahrzeuge ab, die zum ersten Mal in Verkehr gebracht werden, was die Anwendung dieser Norm auf bereits im Umlauf befindliche Fahrzeuge aber nicht ausschließt.

Die Norm EN 16942, gültig ab 12.10.2016 wurde mit 15.11.2016 als ÖNORM EN 16942 in das österreichische Normenwerk übernommen und wird mit der Pkw-VIV in Kraft gesetzt.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Keine einheitliche Bereitstellung von Informationen darüber, welche Kraftfahrzeuge mit welchen einzelnen in Verkehr gebrachten flüssigen oder gasförmigen Kraftstoffen betankt werden können.	Flächendeckende Bereitstellung von einheitlichen Informationen darüber, welche Kraftfahrzeuge mit welchen flüssigen oder gasförmigen Kraftstoffen betankt werden können.

## Abschätzung der Auswirkungen

### Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

#### Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

IVP	Kurzbezeichnung	Fundstelle	Be-Entlastung (in Tsd. €)
1	Die Kennzeichnung der in Verkehr gebrachten flüssigen und gasförmigen Kraftstoffe ist gut sichtbar an Zapfsäulen,	§1 der Personenkraftwagen-Verbraucherinformationsverordnung (Pkw-VIV)	226

---

Tanksäulen und ihren  
Tankstutzen anzubringen

---

Im Anwendungsbereich der gegenständlichen Verordnung wird die Bereitstellung von Informationen darüber geregelt, welche Kraftfahrzeuge der der Fahrzeugklasse M1 gemäß der Richtlinie 2007/46/EG zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, ABl. Nr. L 263 vom 09.10.2007 S. 1 mit welchen flüssigen oder gasförmigen Kraftstoffen betankt werden können.

### **Unternehmen**

#### **Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

### **Erläuterung**

Die Kosten, die sich für die einzelnen Unternehmen ergeben, werden pro Tankstelle auf € 2,80 geschätzt für die einmalige Etikettierung, die Personalkosten werden mit 2h á € 37,00 veranschlagt. Das ergibt einen geschätzten Gesamtaufwand von einmalig € 76,80 pro Tankstelle.,

## Anhang

### Detaillierte Darstellung der Berechnung der Verwaltungskosten für Unternehmen

Informationsverpflichtung 1	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Die Kennzeichnung der in Verkehr gebrachten flüssigen und gasförmigen Kraftstoffe ist gut sichtbar an Zapfsäulen, Tanksäulen und ihren Tankstutzen anzubringen	§1 der Personenkr aftwagen- Verbrauch erinformati onsverordn ung (Pkw- VIV)	neue IVP	Europäis ch	226.944

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: Die Konsumenten sind darüber zu unterrichten, welche Kraftstoffe an welchen Zapfsäulen, Tanksäulen und deren Tankstutzen zu beziehen sind.

Eine elektronische Umsetzung der Informationsverpflichtung ist nicht vorgesehen.

Unternehmensgruppierung 1: Tankstellen	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Anbringen von Informationen an Gegenständen	02:00	37	2,80	0	226.944	226.944

Unternehmensanzahl	900
Frequenz	1
Sowieso-Kosten in %	0

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:

Es wird geschätzt, dass im Schnitt jede Tankstelle etwa 4 Zapfsäulen mit jeweils 8 Zapfpunkten (pro Seite 4) hat, das macht 32 Zapfstellen, an denen jeweils 2 Etiketten angebracht werden müssen. Diese Tätigkeit wird im Schnitt einmalig max. 2h beanspruchen. Bei einer Annahme von ca 70 Etiketten pro Tankstelle, wobei 10 Stück ca €0,40 kosten, kommt es zu Zusatzkosten von ca. €2,80 pro Tankstelle. Nach der Tankstellenstatistik gibt es rd. 2955 Tankstellen die von rd. 900 Unternehmen betrieben werden

Es wird davon ausgegangen, dass für Händler von Neufahrzeugen keine Kosten anfallen, da auf Grund der europaweit gültigen Regelung das Anbringen der Informationen auf dem Tankdeckel der Neufahrzeuge sowie die Anpassung der Fahrzeughandbücher durch die Hersteller der Fahrzeuge, die im Ausland angesiedelt sind, durchgeführt wird.

### Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

<b>Wirkungsdimension</b>	<b>Subdimension der Wirkungsdimension</b>	<b>Wesentlichkeitskriterium</b>
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.0 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1439538025).